

Allgemeine

**Verwaltungsvorschrift der
Bundesregierung**

Elfte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) (11. DA-ÄndVwV)

A. Zielsetzung

- Ausgestaltung von Regelungen des Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts (FamNamenRG)
- Anpassung von Vorschriften der DA an geänderte Rechtsvorschriften (Bundesvertriebenengesetz, Staatsangehörigkeitsgesetz, Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes).

B. Lösung

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) in der vorgesehenen Weise.

C. Alternativen

Keine

...

D. Kosten

Bund, Länder oder Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das Verbraucherpreisniveau.

27.01.94

In - FJ - FS - R

Allgemeine

**Verwaltungsvorschrift der
Bundesregierung**

**Elfte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz
(Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden
- DA -) (11. DA-ÄndVwV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (132) - 203 00 - Di 5/94

Bonn, den 27. Januar 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

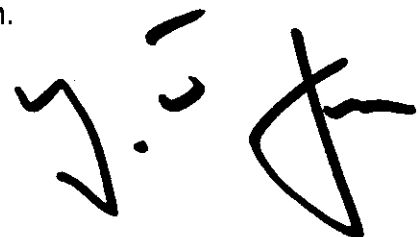
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Elfte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstands-
gesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre
Aufsichtsbehörden - DA -) (11. DA-ÄndVwV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a large, sweeping flourish.

**Elfte allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zum Personenstandsgesetz
(Dienstanweisung für die Standesbeamten und
ihre Aufsichtsbehörden - DA -)
(11. DA-ÄndVwV)**

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes erläßt die Bundesregierung, nach § 70 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist, erläßt das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

I.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1987 (BAnz. Nr. 227a vom 4. Dezember 1987), zuletzt geändert durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 12. Juli 1993 (BAnz. S. 6381), wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. Bei Totgeburten ist in der Spalte 'Familiennamen' bei ehelicher Geburt der Ehenamen der Eltern einzutragen; führen sie keinen Ehenamen, so ist jeder Elternteil mit seinem Familiennamen einzutragen. Bei nichtehelicher Geburt ist der Familiennamen einzutragen, den die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes führt. In der Spalte 'Vorname' ist zu vermerken 'Totgeborener Knabe' oder 'Totgeborenes Mädchen'."

2. § 42 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Das Namenverzeichnis für das Heiratsbuch ist nicht zu ergänzen, wenn ein Ehegatte eine Erklärung nach § 369 Abs. 1 abgibt."

3. § 57 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Der Familiennamen ergibt sich aus dem Geburtseintrag und anderen Personenstandseinträgen des Namensträgers, gegebenenfalls auch aus Personenstandseinträgen von Vorfahren, wenn der Familiennamen von diesen abgeleitet wird; § 49 Abs. 1a ist zu beachten."

4. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Beglaubigte Abschriften aus

1. den seit dem 1. Januar 1958 geführten Sterbebüchern und dem Buch für Todeserklärungen,
2. den seit dem 1. Juli 1976 geführten Geburtenbüchern,
3. den seit dem 1. Januar 1958 mit Ausnahme der in der Zeit vom 1. Juli 1976 bis zum 31. März 1994 geführten Heiratsbüchern,

4. den seit dem 1. Juli 1976 angelegten Familienbüchern

sind nach den Vordrucken Ax, Bx, Cx, Dx, D1x, Lx und L1x gemäß den Anlagen 16 bis 22 der PStV auszustellen."

b) Absatz 2a wird wie folgt gefaßt:

"(2a) Beglaubigte Abschriften aus den in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 30. Juni 1976 geführten Geburtenbüchern und den in dieser Zeit angelegten Familienbüchern sind nach der bis zum 30. Juni 1976 geltenden Fassung der Vordrucke Bx, Lx und L1x auszustellen. Beglaubigte Abschriften aus den in der Zeit vom 1. Juli 1976 bis zum 31. März 1994 geführten Heiratsbüchern sind nach der bis zum 31. März 1994 geltenden Fassung des Vordrucks Ax auszustellen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend."

5. § 90 Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.

6. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 6 wird aufgehoben; Nummer 7 wird Nummer 6.

b) Absatz 2 wird aufgehoben; die Absätze 3 bis 8 werden Absätze 2 bis 7.

c) In dem neuen Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "Absatz 4" durch die Angabe "Absatz 3" ersetzt.

7. § 91a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 wird der Wortlaut nach dem Semikolon wie folgt gefaßt:

"führt ein Elternteil einen Ehenamen, der nicht sein Geburtsname ist, so ist dem Ehenamen der Geburtsname mit dem Zusatz 'geb.' beizufügen."

b) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.

8. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird der Wortlaut nach dem Semikolon wie folgt gefaßt:

"führt ein Elternteil einen Ehenamen, der nicht sein Geburtsname ist, so ist dem Ehenamen der Geburtsname mit dem Zusatz 'geb.' beizufügen."

- b) In Absatz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Wortlaut angefügt: "gleiches gilt für den Familiennamen der Eltern."

- c) Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Randvermerke über sonstige Änderungen des Personenstandes, des Namens oder der Angabe des Geschlechts des Kindes sowie des Familiennamens seiner Eltern sind unter "Änderungen des Geburtseintrags" zu vermerken; bei Namensänderung ist auch der bisherige Name anzugeben."

9. In § 101 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Nimmt der Standesbeamte eine namensrechtliche Erklärung zum Geburtsnamen des Kindes entgegen und ergibt sich nach den Sätzen 1 und 2 keine Zuständigkeit, so obliegt ihm die Mitteilungspflicht."

10. Dem § 141 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Deutscher im Sinne des Satzes 1 ist auch der Spätaussiedler (§ 4 des Bundesvertriebenengesetzes); sein nichtdeutscher Ehegatte, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete mindestens drei Jahre bestanden hat, und seine Abkömmlinge erwerben diese Rechtsstellung mit der Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes."

11. In § 189 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Nummer 8 das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 9 aufgehoben.

12. In § 189a Abs. 2 werden die Wörter "der Angabe des Ehenamens" durch die Wörter "den Angaben über die Zeugen" ersetzt.

13. § 190 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "bei" die Wörter "oder nach" eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

"Für die Erklärung über die Rechtswahl und die etwaige Bestimmung des Namens nach der Eheschließung gilt § 368."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Ist nach Absatz 1 oder infolge einer Rechtswahl (Absatz 2) ausschließlich deutsches Recht anzuwenden, so können die Ehegatten bei oder binnen fünf Jahren nach der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Zum Ehenamen kann der Geburtsname des Mannes oder der Geburtsname der Frau bestimmt werden. Bestimmen die Ehegatten keinen Ehenamen, so führt jeder seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen weiter. Für die Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens nach der Eheschließung gilt § 368. Für die Erklärung, durch die dem Ehenamen der Geburtsname oder der zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführte Name vorangestellt oder angefügt wird, gilt § 369. Geburtsname ist jeweils der Name, der in die Geburtsurkunde der Ehegatten zur Zeit der Abgabe der Erklärung einzutragen ist."

c) Absatz 4 wird aufgehoben; die Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter "bei der Eheschließung" gestrichen.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl "5" jeweils durch die Zahl "4" ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Die Namensführung in der Ehe ist in das Familienbuch (§ 233 Abs. 1 und 2) einzutragen."

14. § 215 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:

"1. der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehe-name geworden ist, dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Abgabe der Erklärung geführten Namen voranstellt oder anfügt oder die Erklärung über die Voranstellung oder Anfügung widerruft (§ 369),

2. der verwitwete oder geschiedene Ehegatte seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annimmt, den er zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführt hat (§ 370),".

b) In Absatz 3 wird die Angabe "§ 240c Abs. 2 Nr. 2" durch die Angabe "§ 240c Abs. 2 Satz 2" ersetzt.

15. In § 216 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe e werden die Wörter ", im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 das vierzehnte" gestrichen.

16. § 222 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Erhält der Standesbeamte, der die Eheschließung beurkundet hat, eine Mitteilung über den Führungsort oder die Übernahme des Familienbuches (§ 237 Abs. 5, § 245a, § 251 Abs. 4), so hat er dies am unteren Rande des Heiratseintrags zu vermerken."

17. In § 226 Abs. 4 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

"Zum Beschriften können die beiden Blätter des Vordrucks L 1 getrennt werden. Nach Abschluß der Eintragungen sind die Blätter durch Klebestreifen miteinander zu verbinden; die Verbindungsstellen sind zu siegeln."

18. § 227 Abs. 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Familienbücher sind grundsätzlich nach den von den Ehegatten zu führenden Familiennamen alphabetisch zu ordnen. Ist der Geburtsname eines Ehegatten zum Ehenamen bestimmt worden, so ist das Familienbuch bei gleichlautenden Namen weiter nach dem Geburtsnamen des Ehegatten zu ordnen, dessen Name nicht zum Ehenamen bestimmt worden ist. Führen die Ehegatten keinen Ehenamen, so sind die Familienbücher nach dem Familiennamen des Mannes, bei gleichlautenden Namen weiter nach dem Familiennamen der Frau zu ordnen."

19. Dem § 231 Abs. 2 wird folgende Nummer 9 angefügt:

"9. Für die Eintragung der Namen von Aussiedlern gilt § 243 Nr. 2 entsprechend."

20. § 233 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Hat ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename geworden ist, im Anschluß an die Eheschließung eine Erklärung darüber abgegeben, daß er dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen voranstellt oder anfügt (§ 369), so ist dies zu vermerken."

21. In § 237 Abs. 5 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe b werden die Wörter "ob sich die Änderung des Namens des Ehegatten, dessen Geburtsname nicht EheName war," durch die Wörter "ob sich eine etwaige Namensänderung eines Ehegatten" ersetzt.
22. In § 239 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter "der EheName" durch die Wörter "die Namensführung in der Ehe" ersetzt.
23. § 240c wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
 - "1. Nimmt der Standesbeamte, der das Familienbuch führt, eine Erklärung entgegen, durch die
 - a) Ehegatten nachträglich die Namensführung in der Ehe bestimmen (§ 368),
 - b) sich Ehegatten, die einen EheNamen führen, der Namensänderung der Eltern oder eines Elternteils desjenigen Ehegatten, dessen Geburtsname EheName geworden ist, mit der Folge anschließen, daß sich die Änderung auch auf den EheNamen erstreckt (§§ 379a, 379b),
 - c) sich ein Ehegatte, der keinen EheNamen führt, der Namensänderung seiner Eltern oder des Elternteils anschließt, dessen Name er als Familiennamen oder Teil des Familiennamens führt (§§ 379a, 379b),
 - d) Ehegatten eine Erklärung nach § 381 abgegeben haben,

so hat er den Sachverhalt in Spalte 10 zu vermerken. Die Entgegennahme der Erklärung ist aktenkundig zu machen."

bb) Nummer 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird der Wortlaut nach dem ersten Vermerksbeispiel gestrichen.

bbb) Buchstabe c wird durch folgende Buchstaben c und d ersetzt:

"c) in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe c:

'Der Ehemann hat sich der Namensänderung der Eltern angeschlossen und führt ab ... den Familiennamen ... Den ... Der Standesbeamte N.'

d) in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe d:

'Die Ehegatten führen durch Erklärung mit Wirkung vom ... den Ehenamen ... Der Ehemann führt durch Erklärung mit Wirkung vom ... den Geburtsnamen Den ... Der Standesbeamte N.' "

ccc) Die bisherigen Buchstaben d und e werden Buchstaben e und f.

cc) Nummer 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Dieser Vermerk kann mit dem Vermerk über die Änderung des Geburtsnamens (§ 240d Abs. 1) verbunden werden."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Entgegennahme einer Erklärung, durch die

1. der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename geworden ist, dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Abgabe der Erklärung geführten Namen voranstellt oder anfügt oder die

Erklärung über die Voranstellung oder Anfügung widerruft (§ 369),

2. der verwitwete oder geschiedene Ehegatte seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annimmt, den er zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführt hat (§ 370),

ist aktenkundig zu machen und in Spalte 10 zu vermerken. Der Vermerk lautet z.B.

- a) in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1:

'Die Frau hat mit Wirkung vom 05. Juli 1976 dem Ehenamen ihren Geburtsnamen vorangestellt. Sie führt jetzt den Familiennamen 'Gülden-Gepphard'.
Den ... Der Standesbeamte N.'

- b) in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2:

'Der Mann hat mit Wirkung vom 16. Juli 1976 seinen Geburtsnamen 'Hauser' wieder angenommen.
Den ... Der Standesbeamte N.' "

- c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Außerdem hat der Standesbeamte festzustellen, ob sich die Namensänderung in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 auf ein Kind der Ehegatten oder eines Ehegatten erstreckt, weil es zum Zeitpunkt der Namensänderung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§§ 379a, 379b)."

- d) Absatz 5 wird aufgehoben.

24. In § 240d Abs. 2 Nr. 4 werden die Wörter ", im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 das vierzehnte" gestrichen.

25. In § 245 Abs. 1 Satz 6 wird der Klammerhinweis " (§§ 368 und 368a)" durch den

Klammerhinweis "(§ 368)" ersetzt.

26. In § 264 Abs. 1 und 4 wird jeweils die Zahl "1000" durch die Zahl "500" ersetzt.

27. In § 265 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Hat sich die Namensführung der Eltern vor der Beurkundung der Geburt des Kindes geändert (z.B. durch Abgabe einer Erklärung nach § 368), so sind für die Eltern und das Kind nur die geänderten Namen einzutragen."

28. § 270 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Wortlaut vor der Nummer 1 wie folgt gefaßt:

"Die Eltern eines ehelichen Kindes, die ausländische Staatsangehörige sind oder von denen ein Elternteil die deutsche und der andere eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, haben für die Namensführung des Kindes folgende Wahlmöglichkeiten:"

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Der gesetzliche Vertreter des nichtehelichen Kindes kann für dieses einen Namen auch nach dem Recht eines Staates wählen, dem ein Elternteil angehört."

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. Ein eheliches Kind erhält den gemeinsamen Familiennamen der Eltern als Geburtsnamen. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, so bestimmen sie den Familiennamen, den der Vater oder den die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes; als Familienname gilt auch der dem Ehenamen vorangestellte oder angefügte Name (§ 369). Die Beurkundung der Geburt kann

bis zur Bestimmung des Namens zurückgestellt werden; § 266 Abs. 1 gilt entsprechend. Ist die Geburt vor der Bestimmung des Namens beurkundet worden, so gilt für die Eintragung eines Randvermerks über die Namensführung § 293d Abs. 1 Nr. 1. Treffen die Eltern binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes keine Bestimmung, so teilt der Standesbeamte dies dem für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständigen Vormundschaftsgericht mit (Absatz 7). Das Vormundschaftsgericht überträgt das Bestimmungsrecht einem Elternteil. Wird dem Elternteil für die Ausübung des Bestimmungsrechts vom Vormundschaftsgericht eine Frist gesetzt und hat er den Namen des Kindes bis zum Ablauf der Frist nicht bestimmt, so erhält das Kind seinen Familiennamen als Geburtsnamen. Die Bestimmung des Geburtsnamens nach den Sätzen 2, 6 und 7 gilt auch für die weiteren Kinder der Eltern; führen die Eltern bei der Geburt eines weiteren Kindes einen Ehenamen, so erhält das Kind diesen Namen. Hat ein vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts (1. April 1994) geborenes Kind der Ehegatten einen Geburtsnamen nach der vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Auffangregelung erhalten, so gilt der Name auch dann für die weiteren Kinder der Ehegatten, wenn er nach geltendem Recht nicht mehr bestimmt werden könnte."

bb) Nummer 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Führt die Mutter einen Ehenamen und hat sie diesem ihren Geburtsnamen oder den zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen vorangestellt oder angefügt, so erhält das Kind nur den Ehenamen."

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Machen die Eltern von der Möglichkeit der Rechts- oder Namenswahl Gebrauch, so ist die Erklärung vor der Beurkundung der Geburt des Kindes gegenüber dem Standesbeamten abzugeben, der die Geburt des Kindes zu beurkunden hat. Kann die Wahl nicht bei der Anzeige der Geburt erfolgen, so soll der Standesbeamte darauf hinwirken, daß sie bin-

nen eines Monats nachgeholt wird; die Beurkundung der Geburt kann solange zurückgestellt werden; § 266 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Wahl ist aktenkundig zu machen. Soweit das anzuwendende ausländische Recht eine Erklärung zur Namensführung des Kindes vorsieht, ist hierüber eine Niederschrift aufzunehmen, die bei den Sammelakten zu verwahren ist. Richtet sich die Namensführung des Kindes nicht nach deutschem Recht und ist eine Rechts- oder Namenswahl nicht zu treffen, so ist dies in einem Aktenvermerk festzuhalten."

e) Es werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

"(6) Bestimmen die Eltern den Geburtsnamen des Kindes (Absatz 4 Nr. 1), so ist die Erklärung gegenüber dem Standesbeamten abzugeben, der die Geburt des Kindes zu beurkunden hat. Die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden. Zur öffentlichen Beglaubigung sind befugt:

1. die Standesbeamten,
2. die Notare,
3. die Konsularbeamten der Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland,
4. sonstige nach Landesrecht zuständige Stellen.

Der öffentlichen Beglaubigung durch den Standesbeamten steht es gleich, wenn er über die Erklärung eine Niederschrift aufnimmt, die von ihm und den Erklärenden unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen wird.

(7) In der Mitteilung an das Vormundschaftsgericht (Absatz 4 Nr. 1) hat der Standesbeamte die Vor- und Familiennamen der Eltern, ihren Wohnort und ihre Wohnung sowie den Geburtstag, den Geburtsort, das Geschlecht und die Vornamen des Kindes anzugeben."

29. In § 285 Abs. 5 Satz 1 wird nach der Nummer 4 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

- "5. der zuständigen Meldebehörde eine Mitteilung zu machen, wenn das Kind Deutscher (§ 141 Abs. 1) geworden ist."

30. § 289 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Für die Namensführung des Kindes gilt folgendes:

1. Haben die Eltern bei der Eheschließung einen Ehenamen bestimmt, so erstreckt sich der Ehe name auf den Geburtsnamen des Kindes, welches das fünfte Lebensjahr vollendet hat, nur dann, wenn es sich der Namensänderung durch Erklärung anschließt (§ 379b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a).
2. Führen die Eltern keinen Ehenamen, so können sie binnen eines Monats nach der Eheschließung gegenüber dem Standesbeamten, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, den Geburtsnamen des Kindes bestimmen; § 270 Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden; § 270 Abs. 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Bestimmung seines Geburtsnamens nur wirksam, wenn es sich der Bestimmung anschließt (§ 379b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b). Treffen die Eltern innerhalb der genannten Frist keine Bestimmung, so behält das Kind seinen bisherigen Namen."

31. § 291 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Wortlaut vor dem ersten Semikolon wie folgt gefaßt:

"Im Randvermerk sind die Familiennamen der Eltern nach der Eheschließung und der Familienname des Kindes (§ 289 Abs. 3) anzugeben".

bb) In Satz 4 wird der Wortlaut vor dem Klammerhinweis wie folgt gefaßt:

"Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet und liegt eine Erklärung, durch die es sich der Namensänderung der Eltern oder der Bestimmung seines Geburtsnamens anschließt".

- b) In Absatz 4 Nr. 9 wird das Wort "vierzehnte" durch das Wort "fünfte" ersetzt.

32. § 293c wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter "Änderung des Ehenamens" durch die Wörter "Änderung des Familiennamens" ersetzt.

- b) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

"Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines Kindes beurkundet hat, eine Mitteilung, daß die Eltern nachträglich einen Ehenamen bestimmt haben (§ 368) oder sich der Ehe-name der Eltern geändert hat und sich die Namensänderung auch auf den Geburtsnamen des Kindes erstreckt, weil es zum Zeitpunkt der Namensänderung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so hat der Standesbeamte den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken. Gleiches gilt für die Änderung des Familiennamens eines Elternteils, der Geburtsname oder Bestandteil des Geburtsnamens des Kindes geworden ist."

- c) In Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerhinweis wie folgt gefaßt:

"(§ 379b Abs. 1 Nr. 2 und 3)".

33. Es wird folgender § 293d eingefügt:

"§ 293d Randvermerk über die Namensführung des ehelich geborenen und des legitimierten Kindes

- (1) Wird in den Fällen

- 1. des § 270 Abs. 4 Nr. 1 der Geburtsname des Kindes nach der Beurkundung seiner Geburt bestimmt,

2. des § 289 Abs. 3 Nr. 2 die Erklärung über die Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes nach der Eintragung des Randvermerks über die Legitimation (§ 291 Abs. 2) abgegeben,

so hat der Standesbeamte, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrages zu vermerken. Der Randvermerk lautet z.B.:

"Das Kind führt den Geburtsnamen Den ... Der Standesbeamte N."

- (2) Nimmt der Standesbeamte im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 eine Erklärung entgegen, durch die sich ein Kind der Namensbestimmung anschließt (§ 379b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b), so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z.B.:

"Das Kind hat sich mit Wirkung vom der Bestimmung seines Geburtsnamens durch seine Eltern angeschlossen und führt den Geburtsnamen Den Der Standesbeamte N."

Für die Entgegennahme der Erklärung gilt § 293 Abs. 2.

- (3) Für die weiteren Aufgaben nach Eintragung des Randvermerks nach

1. Absatz 1 Nr. 1 gelten die §§ 274 bis 282,
2. Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 gilt § 293c Abs. 3

entsprechend."

34. § 298 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "vorangestellte" die Wörter "oder angefügte" eingefügt.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

"(2) Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind eines anderen Ehegatten an und führen die Ehegatten keinen Ehenamen, so bestimmen sie den Geburtsnamen des noch nicht volljährigen Kindes vor dem Ausspruch der Annahme; sie haben hierfür die sich aus § 270 Abs. 4 Nr. 1 ergebenden Wahlmöglichkeiten. Die Erklärung ist gegenüber dem Vormundschaftsgericht abzugeben. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich der Bestimmung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht anschließt; § 379b Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Ist der frühere Geburtsname Ehename oder Bestandteil des Ehenamens des Kindes, so erstreckt sich die Änderung auf den Ehenamen nur dann, wenn sich auch der Ehegatte der Namensänderung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht anschließt."

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

35. § 300 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Im Randvermerk hat der Standesbeamte

1. über die Annehmenden Angaben nach § 265 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 zu machen; ferner hat er auf die Eheschließung und den Führungsort des Familienbuches der Annehmenden hinzuweisen oder, falls dies nicht sofort geschehen kann, später einen Hinweis zum Randvermerk zu machen,
2. gegebenenfalls den neuen Geburtsnamen des Kindes anzugeben (§ 298 Abs. 1 und 2)."

36. § 302 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Im Randvermerk hat der Standesbeamte

1. über den Annehmenden Angaben nach § 265 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 zu machen und den Familiennamen des leiblichen Elternteils sowie den ge-

meinsamen Wohnort der Eltern zur Zeit der Annahme anzugeben; ferner hat er auf die Eheschließung und den Führungsort des Familienbuches der Ehegatten hinzuweisen oder, falls dies nicht sofort geschehen kann, später einen Hinweis zum Randvermerk zu machen,

2. gegebenenfalls den neuen Geburtsnamen des Kindes anzugeben (§ 298 Abs. 1 und 2)."

37. Die §§ 303 und 304 werden aufgehoben.

38. § 307 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Mit der Aufhebung der Annahme als Kind (§ 306 Abs. 1 bis 3a) verliert das Kind das Recht, den Familiennamen des Annehmenden als Geburtsnamen zu führen. Das Kind behält jedoch den durch die Annahme erworbenen Familiennamen, wenn es die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes hatte und das Annahmeverhältnis nur zu einem Elternteil aufgehoben wird. Ist der Geburtsname zum Ehenamen des Kindes geworden, so bleibt dieser unberührt."

- b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

39. § 312 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ergibt sich aus der Mitteilung, daß durch die Entscheidung auch der Familienname der Eltern oder eines Elternteils geändert oder festgestellt worden ist, so hat er dies ebenfalls zu vermerken."

- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern "des Kindes" die Wörter "und seiner Eltern" eingefügt.

40. § 320 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 wird das Wort "Ehenamens" durch das Wort "Familiennamens" ersetzt.
 - bb) Die Nummern 6 und 7 werden aufgehoben; die Nummern 8 bis 12 werden Nummern 6 bis 10.
 - b) In Absatz 1a wird
 - aa) in Nummer 1 der Klammerhinweis wie folgt gefaßt:
" (§§ 379a, 379b)";
 - bb) in Nummer 2 der Klammerhinweis wie folgt gefaßt:
" (§ 298 Abs. 3)".
 - c) In Absatz 2 werden die Nummern 1 bis 3 wie folgt gefaßt:
 - "1. des Absatzes 1 Nr. 1 bis 7 nach § 216,
 - 2. des Absatzes 1 Nr. 8 nach § 214,
 - 3. des Absatzes 1 Nr. 9 nach § 220".
41. § 367 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
- "3. zur Namensführung des Kindes (§§ 270, 289, 379 bis 380),"
42. § 368 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Nachträgliche Erklärung zur Namensführung in der Ehe".
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Haben die Ehegatten bei der Eheschließung
 - 1. einen Ehenamen nicht bestimmt (§ 190 Abs. 3),
 - 2. eine Rechtswahl nicht getroffen (§ 190 Abs. 2),

so können sie die Erklärung nachholen. Die Erklärung nach Satz 1 Nr. 1 kann nur binnen fünf Jahren nach der Eheschließung abgegeben werden; ist die Ehe nicht im Inland geschlossen worden, so endet die Frist nicht vor Ablauf eines Jahres nach Rückkehr in den Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes. Die Erklärung nach Satz 1 Nr. 2 ist nicht an eine Frist gebunden; sie kann gegebenenfalls mit der Bestimmung des in der Ehe zu führenden Familiennamens verbunden werden. In der Erklärung sind auch Vor- und Familiennamen, Tag und Ort der Geburt sowie die Bezeichnung des Geburtseintrags von ehelichen Kindern der Ehegatten anzugeben, die das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben."

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Zuständig ist, wenn

1. ein Familienbuch geführt wird, der Standesbeamte, der dieses Familienbuch führt,
2. ein Familienbuch nicht geführt wird, der Standesbeamte, der das Heiratsbuch führt,
3. die Ehe nicht im Inland geschlossen worden ist, der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin."

d) In Absatz 4 wird nach Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Wortlaut angefügt:

"für die Eintragung eines Randvermerks zum Heiratsbuch gilt § 216 Abs. 2 Nr. 5."

43. § 368a wird aufgehoben.

44. § 369 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Vorstellung oder Anfügung des Geburtsnamens oder des zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namens sowie Widerruf der Erklärung"

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehe-name geworden ist, kann durch Erklärung dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen; die Vorstellung oder Anfügung des einen Namens schließt die Vorstellung oder Anfügung des anderen Namens aus. Satz 1 gilt nicht, wenn der Ehe-name aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Ein aus mehreren Wörtern zusammengesetzter Name, der herkömmlich als Einheit empfunden wird (z.B. Name mit früherer Adelsbezeichnung), gilt als Einzelname."

c) In Absatz 2 werden die Wörter "Vorstellung des Geburtsnamens oder des zur Zeit der Eheschließung geführten Namens" durch die Wörter "Vorstellung oder Anfügung des Geburtsnamens oder des zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namens" ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "vorangestellte" die Wörter "oder angefügte" eingefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

e) Es wird folgender Absatz 3a eingefügt:

"(3a) Die Erklärung nach Absatz 1 kann widerrufen werden. In diesem Fall ist eine erneute Erklärung nach Absatz 1 nicht zulässig."

f) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Für die Beglaubigung der Erklärungen nach den Absätzen 1 und 3a gilt § 368 Abs. 2 entsprechend."

- g) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Erklärungen nach den Absätzen 1 und 3a werden wirksam mit der Entgegennahme durch den Standesbeamten."

45. § 370 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "zur Zeit der Eheschließung" durch die Wörter "bis zur Bestimmung des Ehenamens" ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Wiederannahme eines früheren Namens ist auch dann möglich, wenn der Ehegatte durch Erklärung seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen vorangestellt oder angefügt hat."

- c) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter "gelten § 293b Abs. 1 und 3 und § 304 Abs. 1 und 3" durch die Wörter "gilt § 293b Abs. 1 und 3" ersetzt.

46. § 372 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 8 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Ist die Mutter ausländische Staatsangehörige und hat ein Deutscher die Vaterschaft anerkannt, so hat der Standesbeamte die Mutter darauf hinzuweisen, daß sich die Namensführung des Kindes nach deutschem Recht bestimmt, wenn der gesetzliche Vertreter des Kindes nicht von der Möglichkeit der Namenswahl nach § 270 Abs. 3 Gebrauch macht."

- b) Dem Absatz 8 wird folgender neuer Absatz 9 angefügt:

"(9) Wird die Anerkennungserklärung eines Deutschen zu einem ausländischen Kind nach der Beurkundung der Geburt des Kindes abgegeben und ändert sich hierdurch der Geburtsname des Kindes, so hat der

Standesbeamte den gesetzlichen Vertreter des Kindes auf die Möglichkeit der nachträglichen Namenswahl (§ 379d) hinzuweisen."

47. In § 379 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "vorangestellte" die Wörter "oder angefügte" eingefügt.

48. § 379a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Erklärung kann

1. für ein Kind, welches das fünfte, aber noch nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, nur von seinem gesetzlichen Vertreter,
2. für ein Kind, welches das siebente, aber noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, von seinem gesetzlichen Vertreter oder vom Kind selbst mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters,
3. von einem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, nur von diesem selbst mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters

abgegeben werden. Die Erklärung kann nur vor Eintritt der Volljährigkeit des Kindes abgegeben werden; sie bedarf in den Fällen der Nummern 1 und 2 der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Satz 2 gilt nicht für die Erklärung über die Erstreckung einer Namensänderung nach § 381 auf einen Abkömmling; ein voll geschäftsfähiger Abkömmling kann in diesem Fall die Erklärung nur selbst abgeben.

49. § 379b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Änderung des Geburtsnamens eines ehelichen Kindes"

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

"(1) Ein Kind kann sich der Namensänderung, die sich aus

1. der nachträglichen Eheschließung seiner Eltern und
 - a) der Bestimmung eines Ehenamens (§ 289 Abs. 3 Nr. 1),
 - b) der Bestimmung seines Geburtsnamens (§ 289 Abs. 3 Nr. 2),
2. der nachträglichen Bestimmung (§ 368) oder Änderung des Ehenamens seiner Eltern,
3. der Änderung des Familiennamens eines Elternteils, der zu seinem Geburtsnamen oder zu einem Bestandteil seines Geburtsnamens geworden ist,

ergibt, durch Erklärung anschließen, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat. § 379a Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Beglaubigung der Erklärungen nach Absatz 1 gilt § 379 Abs. 3 entsprechend, jedoch ist eine Beglaubigung der Erklärung durch eine Urkundsperson beim Jugendamt nicht möglich."

- c) Absatz 3 wird aufgehoben; die Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

50. § 379c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

"Ist ein eheliches Kind, dessen Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen führen, nicht im Inland geboren und ist seine Geburt nicht bereits nach § 387 vom Standesbeamten des Standesamts I in Berlin beurkundet worden, so können die Eltern bestimmen, welchen Geburtsnamen das Kind erhalten soll. Für die Bestimmung des Namens gilt § 270 Abs. 4 Nr. 1 entsprechend; das Vormundschaftsgericht überträgt das Bestimmungsrecht einem Elternteil aber nur dann, wenn ein Elternteil oder das Kind dies beantragt oder die Eintragung des Namens des Kindes in ein deutsches Personen-

standsbuch oder ein amtliches deutsches Identitätspapier erforderlich wird und sich die Eltern nicht über den Geburtsnamen des Kindes einigen können."

bb) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

b) Absatz 2 wird aufgehoben; die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Erklärung der Eltern über die Namensbestimmung und die gegebenenfalls erforderliche Anschlußerklärung des Kindes müssen öffentlich beglaubigt werden; für die Beglaubigung gilt § 270 Abs. 6 entsprechend."

51. Die §§ 380 und 380a werden aufgehoben.

52. § 380b wird § 380.

53. In § 390 Abs. 2 Satz 1 wird der Wortlaut nach dem Semikolon wie folgt gefaßt:

"jedoch sind für Heiratsbücher, die in der Zeit vom 1. Juli 1976 bis zum 31. März 1994 und Geburtenbücher, die in der Zeit vor dem 30. Juni 1976 geführt worden sind, die Vordrucke Ern. A und Ern. B in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden."

54. In § 395 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a wird der Wortlaut vor dem Semikolon durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"eine in dem Familienbuch eingetragene Person eine Erklärung nach § 381 abgegeben hat und die Ehegatten die Neuanlegung beantragt haben".

55. § 401 Abs. 8 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. der Familienname des Kindes bestimmt wird

- a) aus Anlaß der Beurkundung der Geburt (§ 270),
- b) vor der Eintragung der Geburt in ein deutsches Personenstandsbuch oder der Eintragung des Namens in ein amtliches deutsches Identitätspapier, wenn das Kind nicht im Inland geboren und seine Geburt nicht nach § 41 des Personenstandsgesetzes beurkundet worden ist (§ 379c),"

56. Änderungen von Verweisungen.

Es werden ersetzt

- a) in § 120 Abs. 5 Satz 1 die Angabe "§ 91 Abs. 1 und 4" durch die Angabe "§ 91 Abs. 1 und 3",
- b) in § 134 Abs. 1b Satz 2 der Klammerhinweis "(§ 379b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)" durch den Klammerhinweis "(§ 289 Abs. 3, § 379b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)",
- c) in § 184 Abs. 2 der Klammerhinweis "(§ 190 Abs. 2 bis 5)" durch den Klammerhinweis "(§ 190 Abs. 2 bis 4)",
- d) in § 194 Abs. 4 die Angabe "§ 91 Abs. 5" durch die Angabe "§ 91 Abs. 4",
- e) in § 238 Abs. 2 Satz 3 die Angabe "§ 270 Abs. 5" durch die Angabe "§ 270 Abs. 5 oder § 379c",
- f) in § 244 Abs. 3 und § 261 Abs. 4 jeweils die Angabe "den §§ 368 und 368a" durch die Angabe "§ 368",
- g) in § 245 Abs. 1 Satz 4 der Klammerhinweis "(§ 190 Abs. 1 und 3 bis 5)" durch den Klammerhinweis "(§ 190 Abs. 1, 3 und 4)",

- h) in § 263 Abs. 3 und § 284 Abs. 1 jeweils der Klammerhinweis "(§ 380b)" durch den Klammerhinweis "(§ 380)",
- i) in § 297 Abs. 1 Satz 4 die Angabe "§§ 298 bis 304" durch die Angabe "§§ 298 bis 302",
- j) in § 240c Abs. 4 Satz 2 die Angabe "§ 240c Abs. 3 bis 5" durch die Angabe "§ 240c Abs. 3 und 4".

57. Änderungen von Anschriften.

- a) In § 25 Abs. 3, § 149 Abs. 3, § 156 Abs. 3 und § 164 Abs. 5 wird jeweils die Anschrift "Amtsgericht Schöneberg in 1000 Berlin 62" in "Amtsgericht Schöneberg, 10820 Berlin," geändert.
- b) In § 101 wird
 - aa) in Absatz 1 Satz 3 die Anschrift "Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof - Bundeszentralregister -, Postfach 11 06 29, 1000 Berlin 11," in "Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof - Bundeszentralregister -, 10900 Berlin,",
 - bb) in Absatz 2 die Anschrift "Verkehrszentralregister beim Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 2390 Flensburg-Mürwik," in "Verkehrszentralregister beim Kraftfahrt-Bundesamt, 24932 Flensburg," geändert.
- c) In § 122 Abs. 4 wird die Anschrift "Amtsgericht Schöneberg in 1000 Berlin 62" in "Amtsgericht Schöneberg (Hauptkartei für Testamente), 10820 Berlin," geändert.
- d) In § 178 Satz 2 wird die Anschrift "Bundesverwaltungsamt, Barbarastraße 1, Postfach 680169, 5000 Köln 60" in "Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln," geändert.
- e) In § 276 Abs. 2, § 285 Abs. 6, § 288 Abs. 2, § 291 Abs. 6, § 292 Abs. 3, § 293 Abs. 5, § 300 Abs. 4, § 301 Abs. 2, § 308 Abs. 2 und § 347 wird

jeweils die Anschrift "Amtsgericht Schöneberg in 1000 Berlin 62 (Hauptkartei für Testamente)" in "Amtsgericht Schöneberg (Hauptkartei für Testamente), 10820 Berlin," geändert.

- f) In § 341 Abs. 1 und § 342 Abs. 2 wird jeweils die Anschrift "- Deutsche Dienststelle (WASSt) -, Eichborndamm 167-209, 1000 Berlin 51," in "- Deutsche Dienststelle (WASSt) -, Eichborndamm 179, 13403 Berlin," geändert.

II.

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) in der nunmehr geltenden Fassung im Bundesanzeiger veröffentlichen.

III.

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. April 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Innern

Begründung

I.

Zu Nummer 1 (§ 40):

Anpassung an das neue Familiennamensrecht (§ 1355 Abs. 1 BGB).

Zu Nummer 2 (§ 42):

Anpassung an das neue Familiennamensrecht (§ 1355 Abs. 4 BGB).

Zu Nummer 3 (§ 57):

Anpassung an das neue Familiennamensrecht, das die Namenseinheit in der Familie nicht mehr vorschreibt (§§ 1355, 1616 BGB).

Zu den Nummern 4 (§ 88), 5 (§ 90) und 6 (§ 91):

Folge der Aufhebung des § 11 Abs. 1 Nr. 4 PStG und der Änderung des § 63 Nr. 1 PStG durch Art. 6 Nr. 1 und 7 FamNamRG.

Zu Nummer 7 (§ 91a):

Zu Buchstabe a:

Anpassung an das neue Familiennamensrecht, das die Führung eines Ehenamens nicht mehr zwingend vorschreibt (§ 1355 Abs. 1 BGB).

Zu Buchstabe b:

Satz 3 ist gegenstandslos infolge Änderung des Vordrucks der Geburtsurkunde durch Nummer 9 der 13. PStÄndV.

Zu Nummer 8 (§ 92):

Zu Buchstabe a:

- wie Nummer 7 Buchstabe a -

Zu Buchstabe b und c:

Folge der Änderung des § 30 Abs. 1 Satz 2 PStG durch Art. 6 Nr. 5 FamNamRG.

Zu Nummer 9 (§ 101):

Für den Fall, daß die Geburt nicht in einem deutschen Personenstandsbuch beurkundet ist, wird die Mitteilungspflicht dem Standesbeamten übertragen, der die Erklärung entgegennimmt.

Zu Nummer 10 (§ 141):

Vervollständigung der Vorschrift um den Begriff des "Spätaussiedlers" nach § 4 Bundesvertriebenengesetz.

Zu Nummer 11 (§ 189):

Folge der Aufhebung des § 11 Abs. 1 Nr. 4 PStG durch Art. 6 Nr. 1 FamNamRG.

Zu Nummer 12 (§ 189a):

- wie Nummer 11 -

Zu Nummer 13 (§ 190):

Zu den Buchstaben a bis e aa:

Anpassung an das neue Familiennamensrecht (§ 1355 BGB, Art. 10 EGBGB).

Zu Nummer e bb:

- wie Nummer 11 -

Zu Nummer 14 (§ 215):

Zu Buchstabe a:

Anpassung an das neue Familiennamensrecht (§ 1355 Abs. 4, 5 BGB).

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Anpassung an den geänderten § 240c Abs. 2.

Zu Nummer 15 (§ 216):

Legitimierte Kinder folgen wie eheliche und nichteheliche Kinder nach Änderung des § 1720 BGB durch Art. 1 Nr. 6 FamNamRG nur noch bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres der Namensänderung ihrer Eltern ohne Anschlußerklärung.

Zu Nummer 16 (§ 222):

Auch in den Fällen des § 237 Abs. 5 und des § 245a erhält der Standesbeamte, der die Eheschließung beurkundet hat, eine Mitteilung über den Führungsort oder die Übernahme des Familienbuches.

Zu Nr. 17 (§ 226):

Anliegen der Praxis. Der Vordruck L 1 läßt sich ohne Trennung der beiden Vordruckblätter nicht durch PC-Drucker beschriften. Im Hinblick auf die vorgesehene Neugestaltung der amtlichen Vordrucke ist diese Handhabung für den Übergangszeitraum vertretbar.

Zu Nummer 18 (§ 227):

Die Änderung trägt den neuen Gestaltungsmöglichkeiten für die Namensführung in der Ehe Rechnung (§ 1355 Abs. 1, 2 BGB).

Zu Nr. 19 (§ 231):

Auch bei der Anlegung des Familienbuches im Anschluß an die Eheschließung von Kindern findet für die Namensführung der Eltern § 20a Abs. 4 PStV Anwendung.

Zu Nummer 20 (§ 233):

Zu Buchstabe a:

Folge der Aufhebung des Art. 220 Abs. 4 EGBGB durch Art. 2 Nr. 2 FamNamRG (Aufhebung des § 190 Abs. 4 a.F.).

Zu Buchstabe b:

Anpassung an das neue Familiennamensrecht (§ 1355 Abs. 4 BGB).

Zu Nummer 21 (§ 237):

- wie Nummer 18 -

Zu Nummer 22 (§ 239):

Anpassung an das neue Familiennamensrecht, das die Führung eines Ehenamens nicht mehr zwingend vorschreibt (§ 1355 Abs. 1 BGB).

Zu Nummer 23 (§ 240c):

Zu den Buchstaben a bis c:

Anpassung an die infolge der Neuregelung des Ehe- und Kindesnamensrechts geänderten Vorschriften der DA, die bei den einzelnen in § 240c getroffenen Regelungen zitiert sind.

Zu Buchstabe d:

Nach § 15 Abs. 4 PStG wird das Familienbuch für ein Kind nicht mehr fortgeführt, wenn es die Ehe geschlossen hat.

Zu Nummer 24 (§ 240d):

- wie Nummer 15 -

Zu Nummer 25 (§ 245):

Redaktionelle Anpassung; Folge der Aufhebung des § 368a (vgl. Nr. 43).

Zu Nummer 26 (§ 264):

Anpassung an die Änderung des § 29 PStV.

Zu Nummer 27 (§ 265):

Namensrechtliche Erklärungen werden zunehmend im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes abgegeben (z.B. Bestimmung eines Ehenamens, Änderung von Aus-siedler-Namen). Bei Eintragung des Namens zur Zeit der Geburt des Kindes wäre in einem solchen Fall der ursprüngliche Name der Eltern und der von diesem Namen abgeleitete Kindesname in den Geburtseintrag und die daraus auszustellende Geburtsurkunde und Abstammungsurkunde aufzunehmen. Über die Änderung des Namens durch die Erklärung der Eltern müßte zum Geburtseintrag ein Randvermerk eingetragen werden. In Literatur (Hepting/Gaaz, Personenstandsrecht, § 21 PStG Rdnr. 215) und Rechtsprechung (BayObLG v. 7.5.1992, StAZ 1992, 241) wird es als zulässig erachtet, im Geburtseintrag des Kindes für Eltern und Kind nur den erklärten Namen zu beurkunden. § 21 PStG steht dieser Handhabung nicht entgegen, weil er zwar vorschreibt, daß die Vor- und Familiennamen der Eltern des Kindes einzutragen sind, aber offenläßt, welcher Zeitpunkt hierfür maßgebend ist.

Zu Nummer 28 (§ 270):

Zu Buchstabe a:

Nach Art. 10 Abs. 3 EGBGB steht die Rechtswahl Eltern auch dann offen, wenn einer von ihnen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Zu Buchstabe b:

Die derzeitige Fassung des Satzes 1 könnte dahin mißverstanden werden, daß die Namenswahl durch den gesetzlichen Vertreter nur möglich ist, wenn das Kind nicht dem Staat angehört, dessen Recht für den Namen maßgebend sein soll. Artikel 10 Abs. 4 EGBGB eröffnet jedoch einem nichtehelichen Kind unabhängig von seiner eigenen Staatsangehörigkeit die Möglichkeit, den Namen nach dem Recht des Staates zu führen, dem ein Elternteil oder ein den Namen Erteilender angehört.

Zu Buchstabe c:

Anpassung an das neue Familiennamensrecht (§ 1616 BGB, § 31a PStG).

Zu Buchstabe d:

Anpassung an das neue Familiennamensrecht (Art. 10 Abs. 3 EGBGB, § 31a PStG).

Zu Buchstabe e:

Wiedergabe der in § 31a PStG getroffenen Beurkundungsregelung in Absatz 6.
Mitteilung an das Vormundschaftsgericht in Absatz 7 (§ 21a PStG).

Zu Nummer 29 (§ 285):

Vervollständigung der Meldeunterlagen.

Zu den Nummern 30 (§ 289) und 31 (§ 291):

Anpassung an das neue Familiennamensrecht (§ 1720 BGB).

Zu Nummer 32 (§ 293c):

Anpassung an das neue Familiennamensrecht (§ 1355 Abs. 3, § 1616a BGB; § 31a PStG).

Zu Nummer 33 (§ 293d):

Bei namensverschiedenen Eltern ehelich geborener und legitimierter Kinder kann die Eintragung eines Randvermerks über die Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes nach der Beurkundung der Geburt (Absatz 1 Nr. 1) oder der Eintragung eines Randvermerks über die Legitimation (Absatz 1 Nr. 2) erforderlich werden.

Zu Nummer 34 (§ 298):

Zu Buchstabe a:

Anpassung an das neue Familiennamensrecht (§ 1355 Abs. 4 BGB).

Zu den Buchstaben b und c:

Anpassung an die Änderungen des § 1757 BGB durch Artikel 1 Nr. 9 FamNamRG.

Zu den Nummern 35 (§ 300) und 36 (§ 302):

Vervollständigung der in den Randvermerk zum Geburtseintrag des angenommenen Kindes aufzunehmenden Angaben um den neuen Geburtsnamen des Kindes.

Zu Nummer 37 (§§ 303, 304):

Die Voraussetzungen für die Erstreckung der Namensänderung einer Person auf ihre Abkömmlinge ergeben sich nach der Reform des Familiennamensrechts allgemein aus § 1616a Abs. 2 BGB für eheliche und aus § 1617 Abs. 2 BGB für nichteheliche Kinder (§§ 379a, 379b). Die Vorschriften der §§ 303 und 304, die auf der in § 1757 Abs. 1 Satz 4 BGB a.F. getroffenen besonderen namensrechtlichen Regelung für angenommene Kinder beruhten, sind hierdurch gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 38 (§ 307):

Die Regelung für Abkömmlinge in den Absätzen 1 und 3 a.F. (jeweils Satz 2) ist ersatzlos aufzuheben (vgl. Begründung zu Nr. 37 - §§ 303, 304). Absatz 1 Satz 3 n.F. ist an das neue Familiennamensrecht (§ 1355 Abs. 2 BGB) angepaßt worden.

Zu Nummer 39 (§ 312):

Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 PStG sind Namensänderungen der Eltern, die sich auf den Familiennamen des Kindes erstrecken, im Geburtseintrag des Kindes zu vermerken.

Zu Nummer 40 (§ 320):

Zu Buchstabe a:

Folge der Aufhebung der §§ 303 und 304 (vgl. Nummer 37).

Zu Buchstabe b:

aa) Folge der Aufhebung der §§ 380 und 380a (vgl. Nummer 51),

bb) Folge der Änderung des § 298 (vgl. Nummer 34).

Zu Buchstabe c:

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des Absatzes 1.

Zu Nummer 41 (§ 367):

Redaktionelle Anpassung des Klammerzusatzes in Nummer 3 (Berücksichtigung der neuen Erklärungsmöglichkeiten nach § 270, vgl. Nummer 28; Aufhebung der §§ 380 und 380a).

Zu Nummer 42 (§ 368):

Anpassung an das neue Familiennamensrecht (§ 1355 Abs. 3 BGB, Art. 10 Abs. 2 EGBGB und § 13a EheG).

Zu Nummer 43 (§ 368a):

Folge der Aufhebung des Art. 220 Abs. 4 EGBGB.

Zu Nummer 44 (§ 369):

Anpassung an das neue Familiennamensrecht (§ 1355 Abs. 4 BGB).

Zu Nummer 45 (§ 370):

Zu den Buchstaben a und b:

Anpassung an das neue Familiennamensrecht (§ 1355 Abs. 5 BGB).

Zu Buchstabe c:

Folge der Aufhebung des § 304 (vgl. Nummer 37).

Zu Nummer 46 (§ 372):

Durch die Einfügung in Absatz 8 und den neuen Absatz 9 werden die Fälle

- a) der Vaterschaftsanerkennung vor der Beurkundung der Geburt des Kindes mit Möglichkeit zur Rechtswahl nach § 270 Abs. 3, 5

und

- b) der Vaterschaftsanerkennung nach der Beurkundung der Geburt des Kindes mit möglicher nachträglicher Namenswahl nach § 379d

erfaßt. Der Standesbeamte hat in beiden Fällen auf die ggf. zu unterschiedlichen Namen von Mutter und Kind führenden namensrechtlichen Wirkungen der Anerkennung und die Möglichkeit der Namenswahl nach Artikel 10 Abs. 4 EGBGB hinzuweisen.

Zu Nummer 47 (§ 379):

Anpassung an das neue Familiennamensrecht (§ 1355 Abs. 4 BGB).

Zu Nummer 48 (§ 379a):

Die Erklärung über die Erstreckung von Namensänderungen der Eltern auf eheliche und nichteheliche Kinder nach § 1616a Abs. 1 und § 1617 Abs. 2 BGB kann nur vor Eintritt der Volljährigkeit des Kindes abgegeben werden. Hat das Kind das fünfte, aber noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet, so bedarf die Erklärung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Zu Nummer 49 (§ 379b):

Anpassung an das neue Familiennamensrecht (§§ 1616, 1720 BGB).

Zu Nummer 50 (§ 379c):

Anpassung an das neue Familiennamensrecht (§ 1616 Abs. 4, § 1616a BGB; Aufhebung des Art. 220 Abs. 5 EGBGB).

Zu Nummer 51 (§§ 380, 380a a.F.):

- wie Nummer 37 -

Zu Nummer 52 (§ 380 neu):

Änderung der Paragraphenfolge durch den Wegfall der §§ 380 und 380a.

71/94

Zu Nummer 53 (§ 390):

- wie Nummer 4, 5 und 6 -

Zu Nummer 54 (§ 395):

Nicht nur die Namensänderung der Ehegatten, sondern die Änderung des Namens einer jeden in das Familienbuch eingetragenen Person begründet das Recht auf Neuanlegung (§ 20b Abs. 2 PStV).

Zu Nummer 55 (§ 401):

Nach Nummer 2 soll eine Erklärung, die zum erstmaligen Namensantrag für das Kind führt, in jedem Fall gebührenfrei sein.

Zu den Nummern 56 und 57:

Redaktionelle Anpassungen.

II.

Die Neubekanntmachung des künftig geltenden Wortlauts der DA erleichtert den Standesbeamten und ihren Aufsichtsbehörden die Anwendung ihrer Vorschriften.

III.

Durch die 11. DA-ÄndVwV werden in der Hauptsache namensrechtliche Vorschriften der DA an das neue Namensrecht angepaßt. Sie muß daher zeitgleich mit dem Gesetz zur Neuordnung des Familiennamensrechts in Kraft treten.

Kosten

Bund, Länder oder Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Die in der Verwaltungsvorschrift getroffenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Verbraucherpreisniveau.

18.03.94

Beschluß

des Bundesrates

Elfte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) (11. DA-ÄndVwV)

Der Bundesrat hat in seiner 667. Sitzung am 18. März 1994 beschlossen, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Nummer 27 (§ 265 Abs. 4 DA)

Nummer 27 ist wie folgt zu fassen:

'27. In § 265 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Haben die Eltern vor der Beurkundung der Geburt eines im Inland geborenen Kindes einen Ehenamen bestimmt (§ 368) oder ihre Namensführung durch Erklärung nach § 381 geändert, so sind für die Eltern und das Kind nur die geänderten Namen einzutragen."

Begründung:

Namensrechtliche Erklärungen werden häufig aus Anlaß der Geburt eines Kindes abgegeben (Bestimmung des Ehenamens, Änderung von Aussiedler-Namen). Wollte man in einem solchen Fall bei Eintragung der Namen von Eltern und Kind auf den Zeitpunkt der Geburt abstellen, wäre der ursprüngliche Name der Eltern und der von diesem abgeleitete Kindesname in den Geburtseintrag und die daraus auszustellenden Personenstandsurkunden aufzunehmen. Über die Änderung des Namens durch Erklärung der Eltern müßte alsdann zum Geburtseintrag des Kindes ein Randvermerk eingetragen werden, der in der Abstammungsurkunde zu verlautbaren wäre.

(noch Ziff. 1)

In Rechtsprechung und Literatur wird es in bestimmten Fällen für zulässig erachtet, im Geburtseintrag des Kindes für Eltern und Kind nur die erklärten Namen zu beurkunden (BayObLG vom 7.5.1992, StAZ 1992, 241; Hepting/Gaaz, Personenstandsrecht, § 15e PStG Anm. 114, § 21 PStG Anm. 215). Zu den Aussiedler-Namen wird in dem genannten Kommentar ausgeführt: "Auch wenn § 94 BVFG für die Abgabe der Erklärung keine Frist bestimmt oder dazu zwingt, sobald die Eintragung des Familiennamens in ein deutsches Personenstandsbuch erforderlich wird, bestehen mit Rücksicht auf den Integrationszweck der Aussiedler-Namensregelung keine Bedenken, die Eltern und das Kind sogleich mit den erklärten Namen einzutragen, wenn die Erklärung vor der Beurkundung der Geburt abgegeben worden ist." Gleiches muß auch für die Beurkundung der Geburt von Kindern gelten, deren Eltern sich eben aus Anlaß der Geburt des Kindes auf einen Ehenamen und damit auf einen gemeinsamen Familiennamen für Eltern und Kind einigen. Es würde dem Zweck der Regelung in § 1355 Abs. 3 und § 1616 Abs. 1 BGB, eine einheitliche Namensführung von Eltern und Kind zu ermöglichen, zuwiderlaufen, wenn bei der nach Abgabe der Erklärung vorzunehmenden Geburtsbeurkundung auf die zuvor geführten Namen zurückgegriffen und damit die von den Betroffenen beseitigt gewähnte Namensverschiedenheit offenbart werden müßte. Dabei ist zu bedenken, daß zwischen der Geburt und ihrer Beurkundung in der Regel nur wenige Tage liegen. Die vorgeschlagene DA-Regelung bewegt sich im Rahmen des § 21 PStG, da es nur um die Registrierung der Namensführung geht und Statusfragen nicht berührt werden.

2. Zu Nummer 28 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 270 Abs. 4 Nr. 1 Satz 9 DA)

In Nummer 28 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ist § 270 Abs. 4 Nr. 1 Satz 9 zu streichen.

Begründung:

Die in Satz 9 vertretene Auffassung, eine Bestimmung des Geburtsnamens eines ehelichen Kindes, die vor dem Inkrafttreten des FamNamRG nach der vom Bundesverfassungsgericht (BGBI. 1991 I S. 807) getroffenen Auffangregelung erfolgt ist, gelte auch für die nach dem Inkrafttreten des FamNamRG geborenen weiteren Kinder der Eltern, findet im Gesetz keine hinreichende Stütze.

(noch Ziff. 2)

§ 1616 Abs. 2 Satz 3 BGB i.d.F.v. Artikel 1 Nr. 2 FamNamRG legt eine solche Rechtswirkung nur der auf der Grundlage des neuen Rechts erfolgenden Namensbestimmung bei. In der Übergangsregelung des Artikels 7 FamNamRG ist eine Erstreckung früherer Namensbestimmungen auf nach dem Inkrafttreten des Gesetzes geborene Kinder ebenfalls nicht angeordnet.

Die Herbeiführung einer wünschenswerten Namenseinheit unter vor und nach dem Inkrafttreten des FamNamRG geborenen Geschwistern wird durch die Übergangsregelung in Artikel 7 § 3 FamNamRG den Eltern überlassen. Sie haben danach die Möglichkeit, die Geburtsnamen ihrer vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geborenen Kinder in Anwendung des neuen Namensrechts neu zu bestimmen. Eine solche Bestimmung wirkt gemäß Artikel 7 § 3 Satz 1 2. Halbsatz FamNamRG i.V.m. § 1616 Abs. 2 Satz 3 BGB n.F. auch für die weiteren Kinder.

Für eine entsprechende Anwendung des § 1616 Abs. 2 Satz 3 BGB n.F. auf vor dem Inkrafttreten des FamNamRG entstandene Geburtsnamen ehelicher Kinder besteht mangels einer erkennbaren Gesetzeslücke kein Raum. Gegen eine Analogie spricht vielmehr, daß sie in Fällen einer Bildung des Geburtsnamens nach der vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Auffangregelung zu Doppelnamen führen würde, die der Gesetzgeber zurückdrängen wollte (BT-Drucks. 12/5982, S. 17) und die er deshalb in § 1616 BGB n.F. in Abweichung vom Regierungsentwurf nicht zugelassen hat.

Soweit es nach der Auffangregelung des Bundesverfassungsgerichts bei mehreren Geschwistern zu unterschiedlichen Geburtsnamen gekommen ist, wäre zudem eine Anknüpfung für eine Erstreckung der Namensbestimmung nicht ersichtlich. Schließlich

(noch Ziff. 2)

stellte sich bei einer entsprechenden Anwendung des § 1616 Abs. 2 Satz 3 BGB n.F. die Frage, ob darin im Interesse der Namensseinheit unter Geschwistern nicht auch die vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erworbenen Geburtsnamen ehelicher Kinder einbezogen werden müßten. Für eine so weitreichende Entfernung vom Gesetzeswortlaut ist eine ausreichende Grundlage nicht ersichtlich.

3. Zu Nummer 50 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 379 c Abs. 1 Satz 1 DA)

In Nummer 50 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sind in § 379 c Abs. 1 Satz 1 die Worte "und ist seine Geburt nicht bereits nach § 387 vom Standesbeamten des Standesamts I in Berlin beurkundet worden" zu streichen.

Begründung:

Das Recht der Eltern, gemäß § 1616 Abs. 2 BGB i.d.F.v. Artikel 1 Nr. 2 FamNamRG den Geburtsnamen ihres im Ausland geborenen ehelichen Kindes zu bestimmen, kann auch noch nach der Beurkundung der Geburt durch den Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (§ 41 PStG) ausgeübt werden, wenn der Standesbeamte die Geburt beurkundet hat, ohne eine Namensbestimmung durch die Eltern abzuwarten.

4. Zu Nummer 55 (§ 401 Abs. 8 Nr. 2 DA)

In Nummer 55 ist § 401 Abs. 8 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

- "2. der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält,".

Begründung:

Gemäß § 67 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 PStV i.d.F.v. Artikel 1 Nr. 5 der dem Bundesrat zur Zustimmung vorliegenden 13. PStÄndV (BR-Drucks. 88/94) ist die Beurkundung oder Beglaubigung der Erklärung der Eltern zur Bestimmung des Geburtsnamens ihres Kindes nach § 1616 Abs. 2 bis 4 BGB i.d.F.v. Artikel 1 Nr. 2 FamNamRG gebührenfrei.

Der vorgesehene § 401 Abs. 8 Nr. 2 Buchstabe b DA beschreibt die Reichweite dieser Gebührenfreiheit zu eng. Ist ein deutsches Kind im Ausland geboren, kann eine Namensbestimmung nach § 1616 BGB n.F. auch noch nach der Beurkundung der Geburt durch den Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (§ 41 PStG) erfolgen, wenn der Standesbeamte die Beurkundung vorgenommen hat, ohne die Namensbestimmung durch die Eltern abzuwarten.

Die vorgeschlagene Fassung des § 401 Abs. 8 Nr. 2 DA beschreibt den Anwendungsbereich des § 1616 Abs. 2 bis 4 BGB n.F. und grenzt ihn zugleich von der Bestimmung des Geburtsnamens nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. § 1720 Abs. 2 BGB i.d.F.v. Artikel 1 Nr. 6 FamNamRG) ab.